

FMA-Merkblatt 2019/2 – Identifikation von prüfpflichtigen nichtfinanziellen Gegenparteien

Orientierungshilfe zur Identifikation von prüfpflichtigen nichtfinanziellen Gegenparteien nach EMIR.

Durch diese Orientierungshilfe werden keine neuen Anforderungen gestellt. Es handelt sich um eine Hilfestellung an die Wirtschaftsprüfer zur Klärung der Frage, ob ein Unternehmen der Realwirtschaft der Prüfpflicht nach dem EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG) unterliegt.

Referenz:	FMA-MB 2019/2
Adressaten:	Wirtschaftsprüfer nach WPRG
Betrifft:	FMA-RL 2019/1
Publikationsort:	Webseite FMA
Publikationsdatum:	1. Oktober 2019
Letzte Änderung:	1. Oktober 2019

Identifikation prüfungspflichtiger nichtfinanzieller Gegenparteien (pNFC)

1. Ausgangslage

Durch die EMIR-Regulierung (Verordnung (EU) Nr. 648/2012) sollen systemische Risiken im europäischen Derivatemarkt eingedämmt werden. EMIR trifft nicht nur Banken und andere Finanzinstitute, sondern es sind auch Unternehmen der Realwirtschaft von dieser Finanzmarktregulierung unmittelbar betroffen. EMIR ist seit dem 1. Juni 2018 auch in Liechtenstein anwendbar. Die relevante gesetzliche Grundlage bilden das EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG, LGBl-Nr. 2016.156) sowie die EMIR-Prüferverordnung (EMIR-PV, LGBl-Nr. 2018.181).

Die EU-Verordnung enthält Anforderungen an alle Gegenparteien von Derivatetransaktionen. Dabei unterscheidet die Verordnung zwischen sogenannten finanziellen Gegenparteien und nichtfinanziellen Gegenparteien. Finanzielle Gegenparteien sind gemäss Artikel 2 Abs. 8 EMIR Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, (Rück-)Versicherungsunternehmen, OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sowie alternative Investmentfonds, die von zugelassenen Managern alternativer Investmentfonds verwaltet werden.

Alle anderen Unternehmen, die mit Derivaten handeln, und deren Sitz sich in der EU oder im EWR-Raum befindet sind gemäss Artikel 2 Abs. 9 EMIR nichtfinanzielle Gegenparteien.

2. Prüfpflicht von nichtfinanziellen Gegenparteien

Nichtfinanzielle Gegenparteien, die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder OTC-Derivatekontrakte im Sinne von Art. 2 Ziff. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Bruttonennwert von mehr als 100 Millionen Franken oder mehr als 100 OTC-Derivate eingegangen sind, haben sich durch eine Revisionsgesellschaft prüfen zu lassen, ob sie über geeignete Systeme zur Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verfügen.

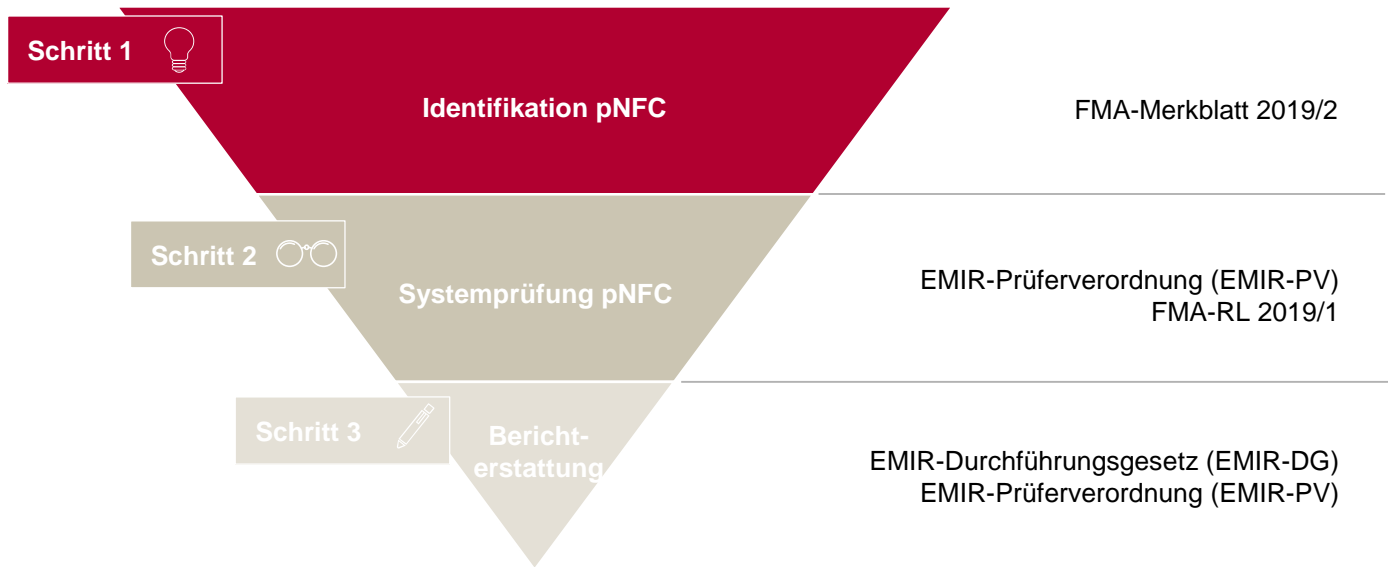
Die Prüfung ist von einer nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG) zugelassene Revisionsgesellschaft durchführen zu lassen.

3. Ablauf der EMIR-Prüfungen

Die EMIR-Prüfungen laufen in einem dreistufigen Verfahren ab. Im ersten Schritt wird der Kreis der prüfungspflichtigen Unternehmen (prüfungspflichtige nichtfinanzielle Gegenparteien, pNFC) identifiziert. Aus der Gesamtheit der liechtensteinischen Wirtschaftssubjekte sind diejenigen zu identifizieren, die dem Geltungsbereich von EMIR unterstehen. Die Identifikation kann anhand dieses Merkblattes (vgl. Abschnitt 4) vorgenommen werden.

In Schritt zwei erfolgt die Systemprüfung von EMIR durch einen liechtensteinischen Wirtschaftsprüfer. Die spezifischen Vorgaben zur Prüfung sind in der EMIR-PV sowie in der FMA-Richtlinie 2019/1 geregelt.

Schritt drei schliesslich beinhaltet die Übermittlung des Prüfberichts über die EMIR-Systemprüfung an die FMA. Dies ist nur dann erforderlich, wenn im Rahmen der EMIR-Systemprüfung Mängel festgestellt worden sind. Die diesbezüglichen Vorschriften sind im EMIR-DG und in der EMIR-PV geregelt.

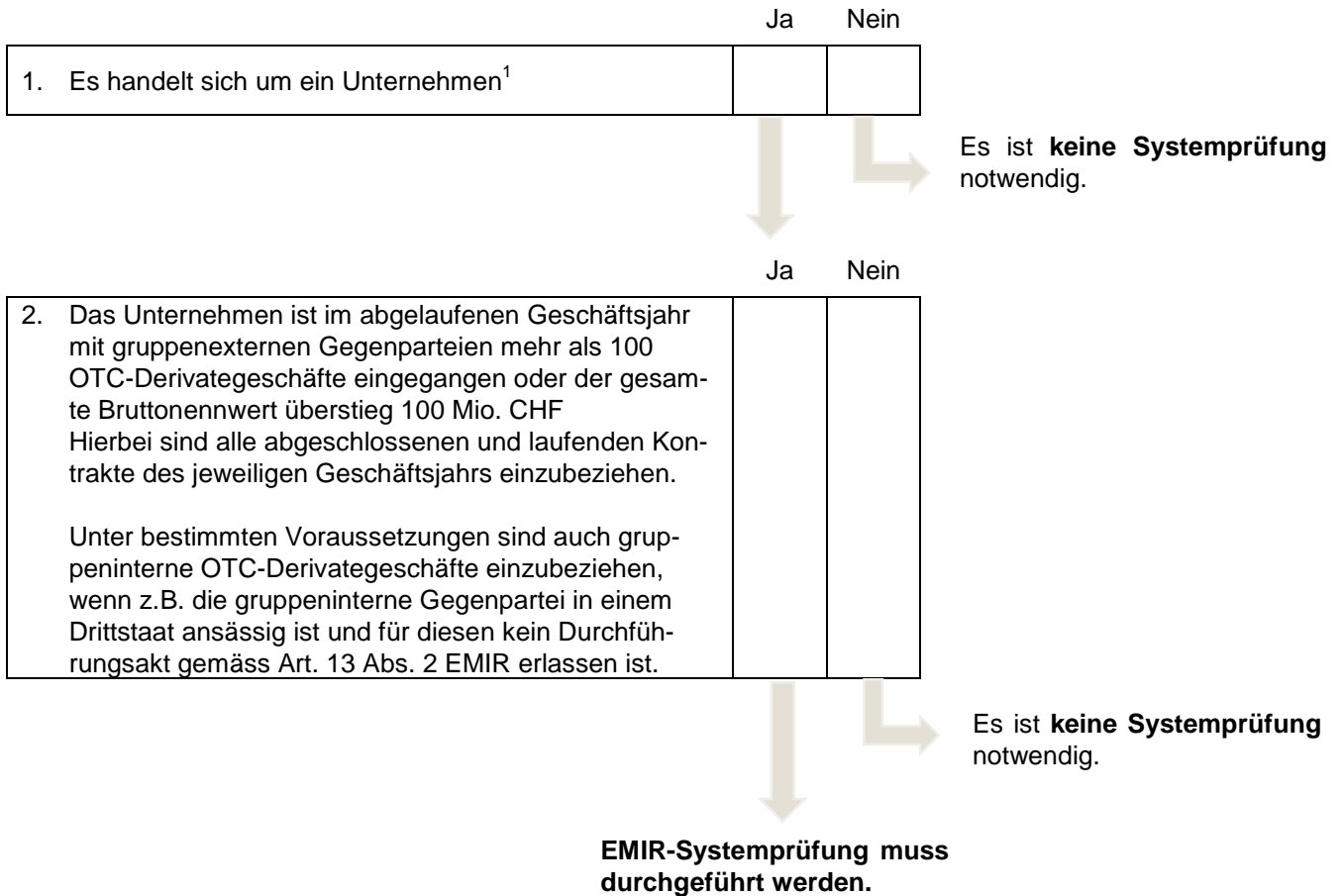


4. Identifikation der prüfpflichtigen nichtfinanziellen Gegenparteien (pNFC)

Mithilfe der nachstehenden Kriterien sollen Wirtschaftsprüfer im Zuge der Abschlussprüfung oder prüferischen Durchsicht bestimmen können, ob ein von ihnen geprüftes Unternehmen eine prüfpflichtige nichtfinanzielle Gegenpartei darstellt und somit eine EMIR-Systemprüfung durchzuführen ist.

Die nachfolgende Abklärung erübrigt sich von vornherein für folgende Unternehmen, da diese ohnehin vom Geltungsbereich von EMIR erfasst sind:

- CCPs nach Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012
- Finanzielle Gegenpartei (FC) nach Art. 2 Ziff. 8 EMIR (Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen, OGAW und deren Verwaltungsgesellschaften, alternative Investmentfonds und Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), sowie Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung)
- Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes



5. Mitteilung der pNFC an die FMA

Die FMA ersucht die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften, die als pNFC eingestuftes Unternehmen an die FMA zu melden. Die Meldung erfolgt an folgende E-Mail-Adresse: wpm@fma.li
Der Wirtschaftsprüfer wird gebeten, die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Name des Unternehmens
- Anzahl der Derivatekontrakte im abgelaufenen Geschäftsjahr
- Bruttonennwert aller im abgelaufenen Geschäftsjahr eingegangenen Derivatekontrakte

Diese Mitteilung erfolgt unabhängig davon, ob der Bericht gem. Art. 5 Abs. 3 EMIR-DG an die FMA zu übermitteln ist.

¹ Der Begriff des Unternehmens bezeichnet jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Eine wirtschaftliche Tätigkeit umfasst jede Tätigkeit, die darauf abzielt, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht notwendig. Ausserdem sind die Dauer dieser Tätigkeit, die Rechtsform, Organisation oder Finanzierung des Unternehmens irrelevant. Danach zählen auch Non-Profit-Organisationen sowie Einzelpersonen als Unternehmen im Sinne von EMIR, sofern diese Waren und Dienstleistungen am Markt anbieten. Zusammenfassend umfasst der Begriff des Unternehmens, unabhängig von der Rechtsform, jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit.

6. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>